

ZBB 2013, 362

BGB §§ 305c, 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Bearbeitung eines Verbraucherkredits

ZBB 2013, 363

LG Berlin, Urt. v. 04.06.2013 – 10 S 2/13 (AG Charlottenburg), ZIP 2013, 1613 = WM 2013, 1710

Amtliche Leitsätze:

1. Werden von einer Bank für die Gewährung eines Verbraucherkredits formularmäßig ohne nähere Erläuterung neben Zinsen „Bearbeitungskosten“ erhoben, kann dies von einem verständigen und redlichen Vertragspartner, jedenfalls bei der nach § 305c Abs. 2 BGB vorzunehmenden kundenfeindlichsten Auslegung, nur so verstanden werden, dass damit der Aufwand bei der Bearbeitung des Kreditantrags und insbesondere die Bonitätsprüfung bepreist wird.

2. Eine solche Klausel stellt eine Preisnebenabrede dar und ist gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.